

Brandschutzgerechtes Verhalten in Wohnstätten

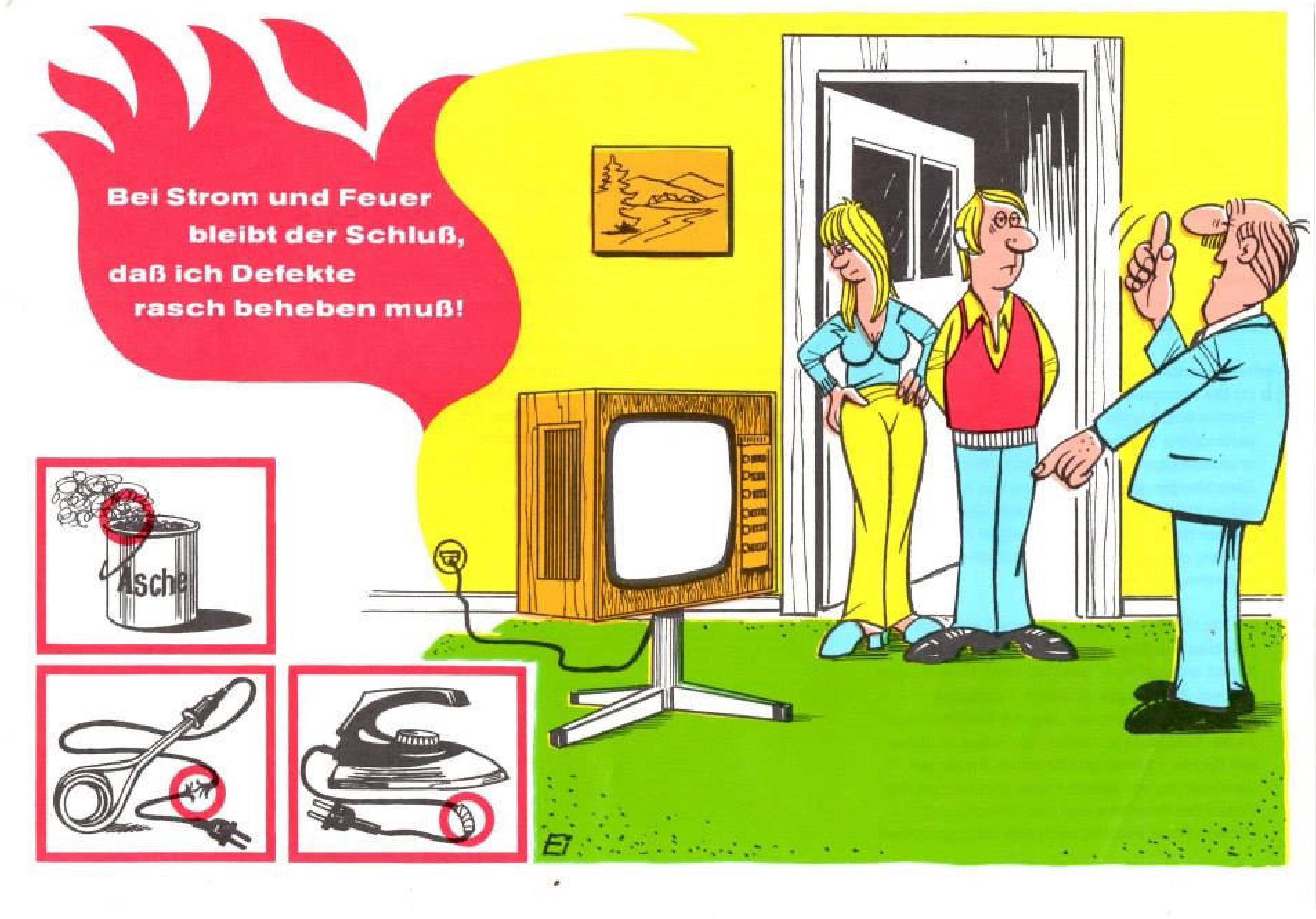
Auf der Grundlage der – Verhaltensanordnung Brandschutz –

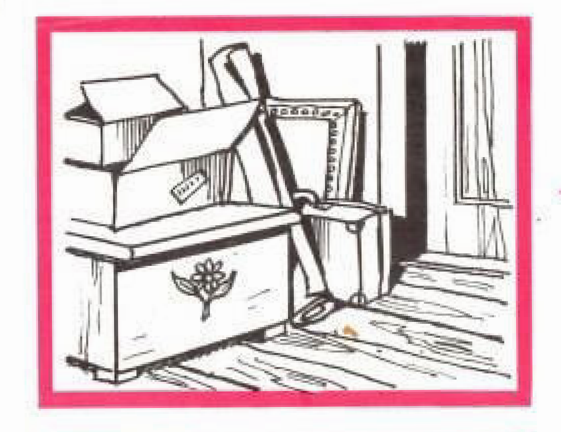
Brandschutzgerechtes Verhalten in Wohnstätten

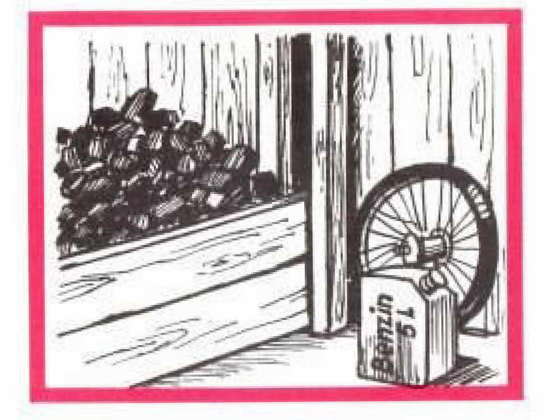
Auf der Rückseite der einzelnen Bildtafeln können Sie die Bestimmungen aus der – Verhaltensanordnung Brandschutz – nachlesen.

§ 1 (2) Brandschutzgerechtes Verhalten besteht in der konsequenten Verwirklichung der Rechtsvorschriften und anderen verbindlichen Festlegungen sowie der Mitwirkung bei der Erfüllung der Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes. Es erfordert das Vorhandensein notwendiger Grundkenntnisse und der Tätigkeit entsprechender spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erkennung und Vermeidung möglicher Brandgefahren, zum Verhalten bei ausgebrochenen Bränden sowie hinsichtlich der Pflichten der Bürger bei der Mitwirkung und Sicherung der Brandbekämpfung und bei der Verhinderung der Brandausbreitung.

Herausgeber:
DEWAG Karl-Marx-Stadt, Regie III,
in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern,
HA Feuerwehr.
Grafik: E. Eichholz
[redacted] FVP 4,80 Mark
Druckgenehmigungs-Nr.: Ag 736/37/83
III/29/1


Bei Strom und Feuer
bleibt der Schluß,
daß ich Defekte
rasch beheben muß!
Asche
EI







Mach auch hier
die Augen auf-
laß nicht dem
Leichtsinn seinen Lauf!

Vorsicht beim Rauchen und beim Umgang mit offenem Feuer

Durch Leichtfertigkeiten beim Rauchen und beim Umgang mit offenem Feuer entsteht ein bedeutender Teil aller Brände.

Anlage 1 zur Verhaltensanordnung Brandschutz:

3.1.
Beim Rauchen und beim Umgang mit Zündmitteln, offenem Feuer oder Licht ist zu sichern, daß brennbare Stoffe, Materialien und Gegenstände nicht durch Flammen, Wärmeübertragung, Glut oder glimmende Rückstände entzündet werden können. Das Wegwerfen glimmender Tabakreste, brennender Gegenstände u.ä. auf brennbaren Untergrund oder in die Nähe brennbarer Stoffe sowie aus fahrenden Verkehrsmitteln ist nicht gestattet.

3.2.
Bei der Verwendung von Kerzen, Räucherkerzen o.ä. sind nichtbrennbare Untersetzer oder geeignete Kerzenhalter zu benutzen. Die Standsicherheit muß gewährleistet sein.

3.3.
Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist untersagt:

a) in Stallungen, Schuppen, Kellern, in denen sich brennbare Stoffe befinden, auf Dachböden sowie in Räumen, die der Unterstellung von Kraftfahrzeugen dienen;

b) in Be- und Verarbeitungs- sowie Lagerräumen für brennbare Stoffe;

c) in Räumen, in denen explosible Gas-Luft-, Dampf-Luft- oder Staub-Luftgemische auftreten können bzw. explosive Stoffe vorhanden sind;

d) in Wäldern entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften[2] und auf anderen Flächen mit leichtentzündlichem Bewuchs;

e) beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten;

f) in anderen Räumen und Bereichen sowie auf Flächen, die zur Verhinderung von Bränden und Explosionen entsprechend gekennzeichnet sind.

Ausgenommen sind die als Raucherinsel gekennzeichneten Bereiche bzw. Flächen.

[2] Z.Z. gilt die Anordnung vom 11. März 1969 über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder (GBl. II Nr. 30 S. 203).


Des Feuers Glut
tut nur im Ofen gut!

Feuerstätten richtig bedienen

So altgewohnt Feuerstätten und Herde für feste Brennstoffe auch sind, richtiges Bedienen ist eine Voraussetzung für hohe Sicherheit.

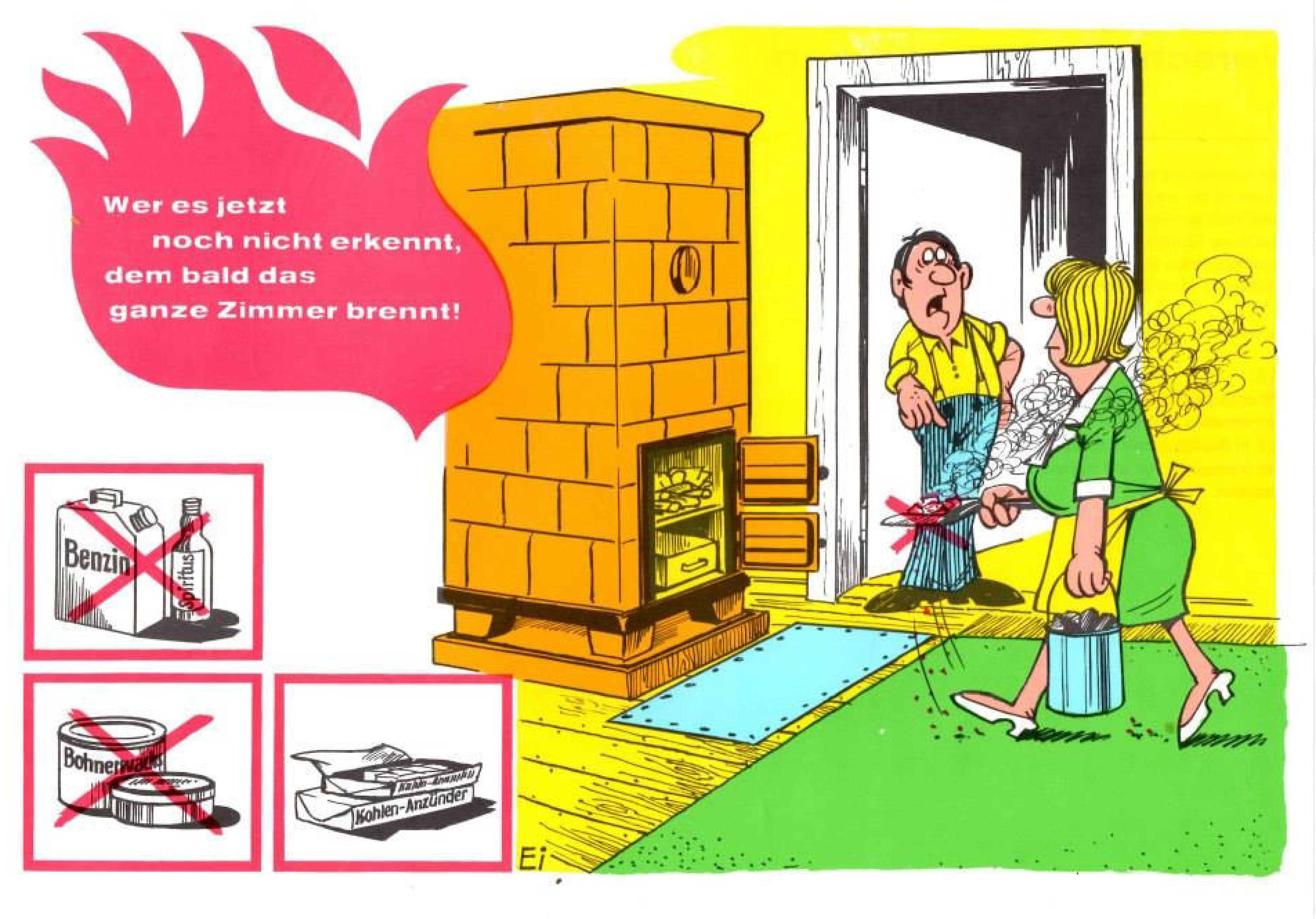
Anlage 1 zur Verhaltensanordnung Brandschutz:

5.1.
Das Aufstellen, der Einbau und die Errichtung von Feuerstätten, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, nachfolgend Feuerstätten genannt, hat nach den dafür geltenden Standards bzw. entsprechend der Bedienungsanleitung des Hersteller zu erfolgen. Für das Betreiben von Feuerstätten gelten die Hinweise bzw. Bedienungsanleitungen der Hersteller/Errichter.

5.2.
Bei der Aufstellung bzw. Veränderung von Feuerstätten mit Schornsteinanschluß sind die Festlegungen der Rechtsvorschriften zu beachten[4].

5.4.
Feuerstätten für feste Brennstoffe, die auf brennbaren Fußböden oder Fußbodenbelägen aufgestellt sind, müssen vom Heizbeginn bis zum Schließen der Feuerungs- und Aschetür sowie bei der Ascheentleerung eine Vorlage vor der Feuerungs bzw. Ascheöffnung haben. Diese Vorlage muß mindestens 330 mm vor und 120 mm beiderseits seitlich der Öffnungen den Fußboden abdecken. Bei Vorlagen, die mit einem mindestens 30 mm erhöhten Rand an den Außenkanten versehen sind, können diese Maße um 50 Prozent verringert werden. Steht die Feuerstätte auf einem nichtbrennbaren Sockel, der den brennbaren Fußboden oder Fußbodenbelag vor der Feuerungs- oder der Ascheentleerungsöffnung in der vorgeschriebenen Größe nicht abdeckt, ist eine ebensolche Vorlage zu verwenden. Die Vorlagen müssen aus mindestens 0,75 mm dickem Metallblech oder anderen nichtbrennbaren Materialien bestehen.

[4] Z.Z. gilt § 10 der Kehrordnung vom 9. Juli 1953 (GBl. Nr. 86 S. 870).



Wer es jetzt
noch nicht erkennt,
dem bald das
ganze Zimmer brennt!
Benzin
Spiritus
Bohnerwachs
Kohlen-Anzünder
Kohlen-Anzünder
Ei

Feuerstätten vorschriftsmäßig heizen

Die Heizleistung jeder Feuerstätte ist von der Verwendung der vorgeschriebenen Brennstoffe und ihrer richtigen Bedienung abhängig. Die Verwendung von Koks, Spänen, Plastmaterialien u.a.m. an Stelle von Braunkohle führt z.B. zur Überheizung der Feuerstätte und damit zu Brandgefahren für die Umgebung.

Anlage 1 zur Verhaltensanordnung Brandschutz:

5.3.
Feuerstätten für feste Brennstoffe dürfen nicht unter Verwendung brennbarer Flüssigkeiten, Bohnerwachs u.ä. in Betrieb gesetzt werden. Der Transport glühender Brennstoffe von und zu Feuerstätten ist nicht gestattet.

Das ist Leichtsinn,
wirklich wahr-
denn Wärme birgt auch
Unheil und Gefahr!



Feuerstätten für feste Brennstoffe - von anderen brennbaren Stoffen freihalten

---

Feuerstätten und Herde sollen den Raum erwärmen oder ein bestimmtes Gefäß erhitzen. Die entstehende oder gespeicherte Wärme muß gefahrlos an die Umgebung abgegeben werden. Insbesondere die aus Stahl und Eisen bestehenden Teile, wie Türen und Rauchabzugsrohre, können Temperaturen annehmen, bei denen brennbare Stoffe entzündet werden.

Anlage 1 zur Verhaltensanordnung Brandschutz:

5.5.
Holz, Wäsche und andere brennbare Stoffe sind nicht auf, an, in, über und unter in Betrieb befindlichen Feuerstätten sowie an Rauchabzugsrohren zu trocknen, zu lagern bzw. aufzubewahren. Unter Herden sind Herdkästen zur Aufbewahrung von festen Brennstoffen zulässig, wenn sie aus nichtbrennbarem Material bestehen und mit dem Herd abschließen bzw. mit einer nichtbrennbaren Abdeckung versehen sind.


Der Schornstein
muß in Ordnung sein,
schreite gegen
diesen Unsinn ein!

Ordnungsgemäßer Zustand von Schornsteinen

Der ordnungsgemäße Zustand des Schornsteines ist eine Voraussetzung für die rationelle Verbrennung des Brennstoffes für die gefahrlose Rauchgasableitung. Darum muß der Schornstein in allen seinen Teilen dicht sein.

Anlage 1 zur Verhaltensanordnung Brandschutz:

6.1.
Bei Veränderungen an Schornsteinen, wie z.B. Neuanschluß, Verlegung von Anschlüssen u.ä., sind die Festlegungen der Rechtsvorschriften zu beachten[4].

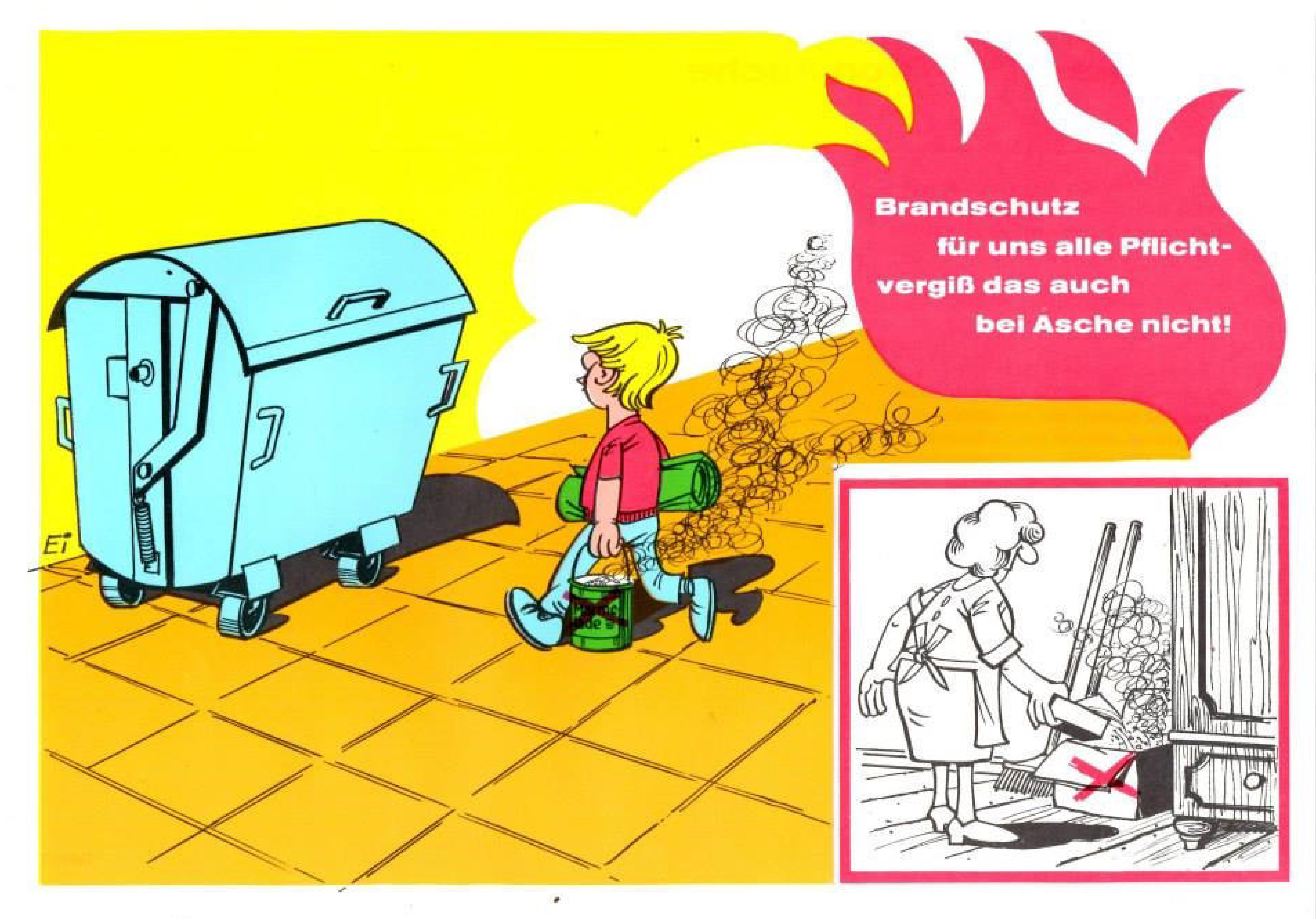
6.2.
Schornsteine dürfen nicht durch Anbringen von Tragekonstruktionen, Haltevorrichtungen sowie durch Einschlagen von Haken, Nägeln u.ä. beschädigt werden. Kabel, Leitungen, Rohre u.ä. sind nicht durch Schornsteine zu verlegen.

6.3.
Schornsteinreinigungsverschlüsse sind ständig geschlossen zu halten. Eine Fläche von seitlich mindestens 0,5 m und nach vorn 0,8 m muß ständig frei sein.

6.4.
Nicht mehr benutzte Öffnungen in Schornsteinen sind mit nichtbrennbarem Material in voller Mauerstärke dicht zu verschließen.

12.
Leichtentzündliche Stoffe gemäß Ziff. 2.1. sind nicht auf Dachböden zu lagern. Möbel und andere brennbare und sperrige Gegenstände können auf Böden abgestellt werden, wenn mindestens 1 m breite Züge Zugänge zu Schornsteinen, Dachausstiegen und Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, wie Lüftungs-, Heizungs-, Elektro- und Aufzugsmaschinenanlagen, Antennen, Rauch- und Hitzeabzüge, freigehalten werden und der Abstand um die Schornsteine mindestens 1 m beträgt.

[4] Z.Z. gilt § 10 der Kehrordnung vom 9. Juli 1953 (GBl. Nr. 86 S. 870)


Brandschutz
für uns alle Pflicht-
vergiß das auch
bei Asche nicht!

Sicheres Transportieren und Aufbewahren von Asche

Asche hat gute wärmeisolierende Eigenschaften. Glutteilchen können längere Zeit gefährliche Bestandteile von Asche sein und entzünden Fußböden, Raumtextilien u.a.m.

Anlage 1 zur Verhaltensanordnung Brandschutz:

7.1.
Asche aus Feuerstätten und von Tabakwaren, Tabakreste sowie andere Verbrennungsrückstände, nachfolgend Asche genannt, sind so aufzubewahren und zu transportieren, daß eine Brandentstehung durch Funkenflug, Wärmeübertragung, herausfallende Glut oder Durchbrennen des Behältnisses ausgeschlossen ist. Die Aufbewahrung und der Transport von Asche in Behältnissen aus brennbarem Material ist unzulässig. Davon abweichend dürfen in Wohnstätten Tabakasche u.ä. Tabakreste nach deren Erkalten in handelsüblichen Haushaltmüllbehältern aufbewahrt und transportiert werden.

7.2.
Die Aufbewahrung von Asche aus Feuerstätten ist nicht gestattet:

a) auf oder unter Treppen und Podesten aus brennbaren Baustoffen;
b) auf Dachböden;
c) in Räumen, in denen sich leichtentzündliche Stoffe befinden.

Gas!
Das ist gefährlich
ganz bestimmt,
wenn Ihr das nicht
in Ordnung bringt!



Flüssiggasanlagen umsichtig betreiben

Das Betreiben von Flüssiggasanlagen, ob in Wohnstätten oder beim Camping, erfordert besondere Umsicht. Gefahren treten insbesondere beim Auswechseln von Flaschen oder durch undichte Leitungen und Geräte auf.

Anlage 1 zur Verhaltensanordnung Brandschutz:

8.1.
Die Errichtung und Instandsetzung von Flüssiggasanlagen ist nur durch nach den Rechtsvorschriften[5] berechtigte Betriebe zulässig. Die Aufstellung von Campingflüssiggasanlagen hat nach den vom Hersteller festgelegten Bedingungen zu erfolgen. Ihre Verwendung in mehr- und vielgeschossigen Gebäuden sowie in Hochhäusern ist unzulässig.

8.2.
Flüssiggasanlagen sind entsprechend der Bedienungsanleitung der Errichter bzw. Hersteller und der Bezugsbedingungen für Flüssiggas zu betreiben.

8.3.
Beim Wechseln von Flüssiggasbehältern und nach Aufstellung von Campingflüssiggasanlagen sind die Anschlüsse unter Verwendung von Seifenlösungen o.ä. schaumbildenden Mitteln auf Dichtheit zu prüfen.

8.4.
Die Aufstellung und Aufbewahrung von Flüssiggasbehältern mit mehr als 1 kg zulässiger Füllmasse ist nicht zulässig

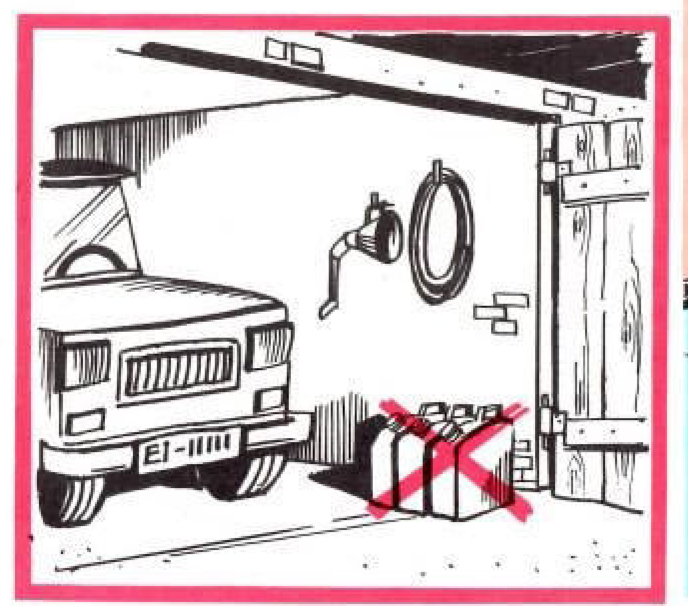
a) in Räumen und Gebäuden,
   - deren Fußboden tiefer liegt als das umgebende Gelände bzw. die Fußböden aller durch Öffnungen verbundenen anschließenden Räume;
   - die als gemeinschaftliche Abstellräume genutzt werden, außer in speziell für die Aufbewahrung von Flüssiggasbehältern entsprechend den Rechtsvorschriften[6] gestalteten Räumen;

b) in einem Abstand von weniger als 3 m von Keller-, Luft- und Lichtschächten, Gruben und Kanälen.

[5] z.Z. gilt die Anordnung Nr. 2 vom 24. April 1981 zur Arbeitsschutzanordnung 873 vom 1. August 1956 – Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) und Technische Grundsätze – GBl. Nr. 15 S. 219).

[6] z.Z. gilt die Arbeitsschutz -und Brandschutzanordnung 864 vom 7. September 1977 – Anlagen für verflüssigte Gase – (Sonderdruck Nr. 938 des Gesetzblattes).

Brennbar
ist die Flüssigkeit;
darum weg mit Feuer,
sei gescheit!



Brennbare Flüssigkeiten richtig lagern

Flüssigkeiten, wie Benzin, Farbverdünnung u.a., bilden mit der Luft leicht brennbare, explosive Dampf-Luftgemische, deren Zündung bereits durch relativ geringe Energien, wie z.B. Abreißfunken von elektrischen Klingeln, hervorgerufen werden kann.

Anlage 1 zur Verhaltensanordnung Brandschutz:

9.1.
Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten hat in dichtschließenden, gekennzeichneten, für diese Stoffe handelsüblichen oder speziell dafür zugelassenen Behältern zu erfolgen. Außer in Arbeitsstätten müssen Behälter mit einem Fassungsvermögen über 1 Liter bruchsicher sein.

9.2.
Ein Eindringen brennbarer Flüssigkeiten in Kanalisationsöffnungen oder in andere Räume bzw. ein Ausfließen ins Freie ist vorausschauend zu verhindern.

9.3. Eine gefahrdrohende Wärmeübertragung, in deren Folge brennbare Flüssigkeiten oder deren Dämpfe durch Druckerhöhung aus Behältern austreten bzw. sich entzünden können, ist auszuschließen.

9.4.
Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ist unzulässig
a) in Versammlungsstätten u.ä. Räumen mit hoher Menschenkonzentration;
b) in Durchfahrten, Durchgängen, Treppenhäusern, Fluren, auf Podesten und Dachböden sowie in Ställen und anderen Räumen, in denen Heu, Stroh, Reisig, Holzspäne u.ä. gelagert werden.

9.5.
In Kellerräumen und anderen Räumen darf die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten nur in Behältern mit einem Fassungsvermögen bis 20 Liter erfolgen. Die Gesamtlagermenge, einschließlich des Fassungsvermögens leerer ungereinigter Behälter, darf in einem Raum 200 Liter nicht überschreiten. Als ein Raum zählt auch ein durch Boxen oder Verschläge unterteilter Raum. Unberührt hiervon bleibt die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Räumen und auf Freiflächen, die den Anforderungen der in den staatlichen Standards[7] getroffenen Regelungen entsprechen.

[7] Z.Z. gilt der Standard TGL 30335 – Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Anlagen und Einrichtungen zum Lagern, Umfüllen und Mischen brennbarer Flüssigkeiten –.

Vorsicht beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten

Beachte zur Verhütung von Gefahren und von Bränden:
Erstens ist zu vermeiden, daß explosionsfähige Dampf-Luftgemische entstehen können. Dazu trägt eine gründliche Lüftung bei. In Räumen sind also z.B. beim Reinigen von Textilien mit brennbaren Flüssigkeiten die Fenster zu öffnen.

Zweitens müssen mögliche Zündquellen entfernt bzw. ausgeschaltet werden.

Anlage 1 zur Verhaltensanordnung Brandschutz:

9.6.
Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten sind
a) Zündquellen, wie offenes Feuer, Glut u.ä., zu beseitigen und elektrische Funkenbildungen vorausschauend auszuschließen;
b) Voraussetzungen zu schaffen, die eine ausreichende Be- und Entlüftung gewährleisten;
c) nur solche Mengen am Arbeitsort aufzubewahren, die zur Ausführung der täglichen Arbeit benötigt werden;
d) ausgelaufene oder verschüttete brennbare Flüssigkeiten unverzüglich zu beseitigen;
e) bei Arbeitsunterbrechungen und bei Arbeitsschluß die Behälter zu schließen sowie benutzte unverschließbare Gefäße zu entleeren.

9.7.
In Garagen sind Reinigungsarbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten unzulässig. Erfolgt der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten im Freien, so ist im Umkreis von 3 m das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer untersagt.

Elektrische Geräte vorschriftsmäßig benutzen

Jedes elektrische Gerät ist für einen ganz bestimmten Verwendungszweck unter ebenfalls festgelegten Bedingungen konstruiert. Die Bedienungsanleitung zu befolgen ist also eine wichtige Voraussetzung für eine lange Lebensdauer der Geräte und vor allem auch für ihre sichere, gefahrlose Anwendung. Wärmedecken, Heizkissen u.ä. nicht knicken, nicht über den angegebenen Zeitraum hinaus auf den höchsten Schaltstufen betreiben und nie unbeaufsichtigt unter Spannung stehen lassen.

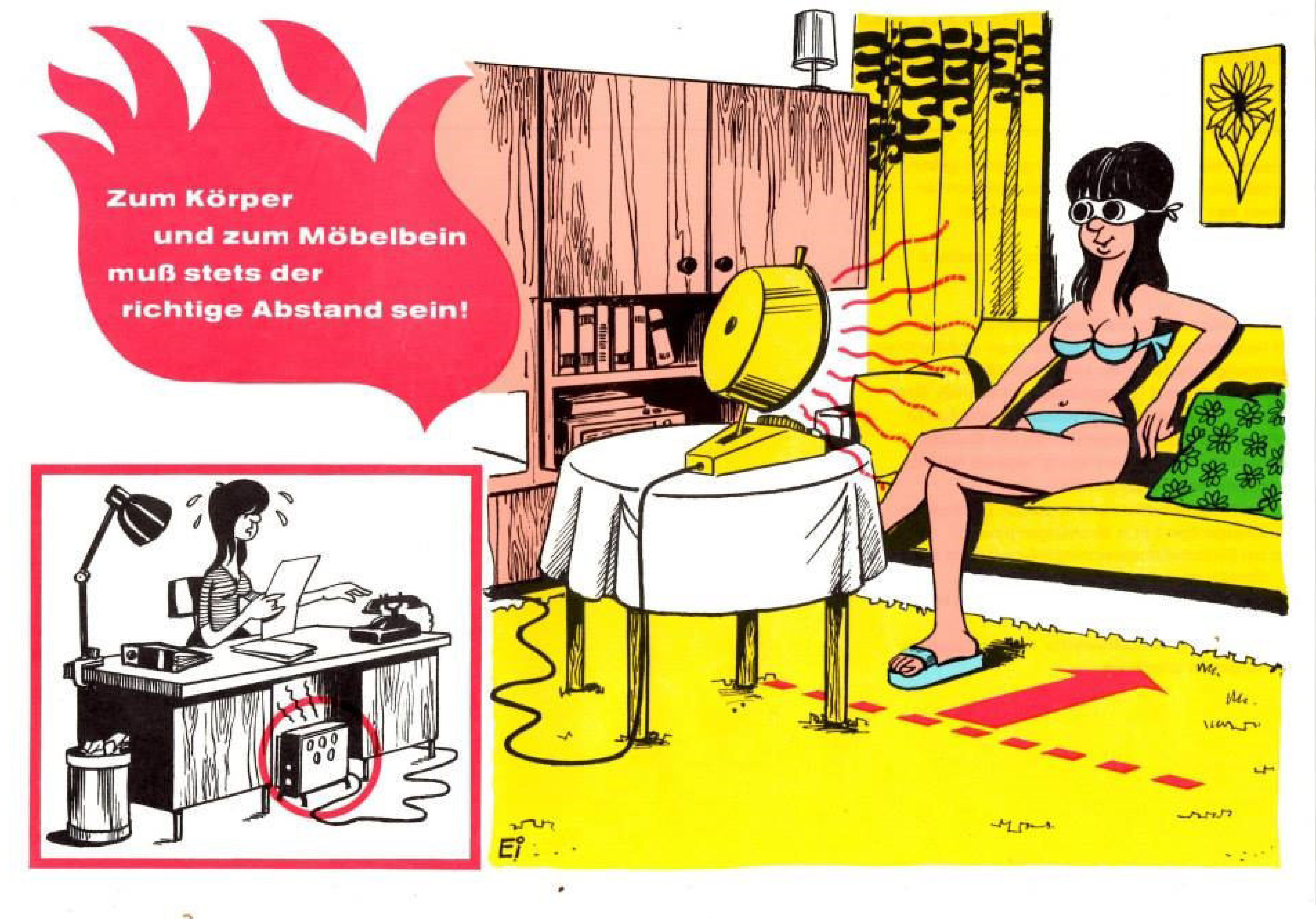
Anlage 1 zur Verhaltensanordnung Brandschutz:

10.1.
Elektrotechnische Anlagen und Geräte dürfen nur in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden. Bei Störungen hat ein unverzügliches Außerbetriebsetzen der Anlagen und Geräte zu erfolgen. Die durch Bürger an elektrotechnischen Anlagen zulässigen Arbeiten regeln sich nach den in Rechtsvorschriften[8] dazu getroffenen Festlegungen.

10.2.
Zum Anschluß elektrotechnischer Geräte und Anlagen sind nur betriebssichere und zulässige Leitungen, Steckdosen und Schalter sowie Klemm- und Steckverbindungen zu verwenden.

10.3.
Elektrowärmegeräte sowie Gefäße, in denen mit Elektrowärmegeräten Flüssigkeiten erwärmt werden, sind zur Benutzung so aufzustellen, daß eine gefahrdrohende Wärmeübertragung auf brennbare Stoffe oder Gegenstände verhindert wird.

[8] Z.Z. gilt die Anordnung vom 14. November 1980 über die Berechtigung zu Arbeiten an Energieanlagen (GBl. I Nr. 33 S. 339).


Zum Körper
und zum Möbelbein
muß stets der
richtige Abstand sein!
Ei

Mindestabstände zu elektrischen Geräten einhalten

Elektrische Wärme- und Strahlungsgeräte geben erhebliche Wärmemengen ab und erreichen teilweise sehr hohe Oberflächentemperaturen.

Anlage 1 zur Verhaltensanordnung Brandschutz:

10.4.
Bei der Nutzung von Elektrowärmegeräten sind die in Rechtsvorschriften bzw. Bedienungs- und Montageanleitungen festgelegten Mindestabstände zu brennbaren Stoffen und Gegenständen einzuhalten. Sind solche Festlegungen nicht vorhanden, müssen zu brennbaren Stoffen, Gegenständen und Bauteilen im Bereich der Wärmeübertragung folgende Mindestabstände eingehalten werden:

a) bei Infrarotstrahlern und sonstigen Elektrostrahlungsgeräten 1 m in Strahlungsrichtung;
b) bei Elektrowärmespeichergeräten 0,08 m und im Bereich der Luftaustrittsöffnung 0,5 m;
c) bei Elektroheizern, Raumheizern und bei Heizgeräten mit Gebläseluft 0,5 m.

Die Einengung von Lufteintritts- bzw. Luftaustrittsöffnungen ist unzulässig.


Erst sehen
und ruhig überlegen -
bei Steckern darf es
nie Verwechslung geben!
Ei

Anschlußleitungen für elektrische Geräte nicht verwechseln

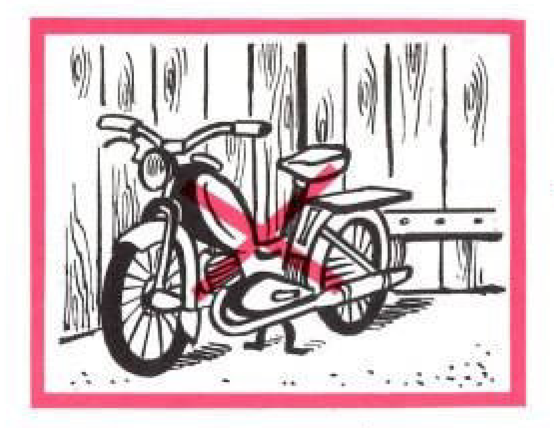
Die Vielzahl der in einem Haushalt vorhandenen und teilweise gleichzeitig in Betrieb befindlichen ortsveränderlichen Geräte kann dazu führen, daß durch Verwechseln der Anschlußleitungen Geräte ungewollt in Betrieb gesetzt werden. Besondere Gefahr besteht, wenn dies mit Tauchsiedern, Bügeleisen, Strahlungsgeräten, Lötkolben u.ä. passiert. Beim Herstellen elektrischer Verbindungen mittels ortsveränderlicher Leitungen muß man sich darum immer von der Richtigkeit der Handlung überzeugen.

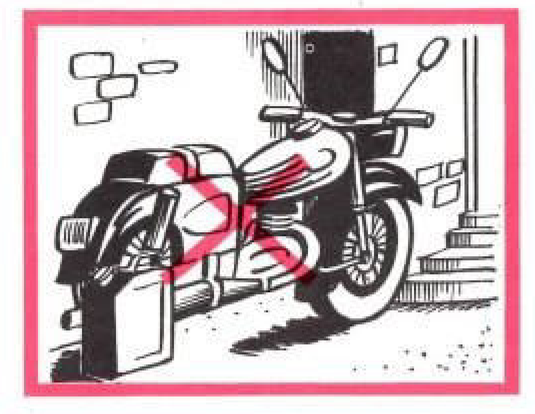
Anlage 1 zur Verhaltensanordnung Brandschutz:

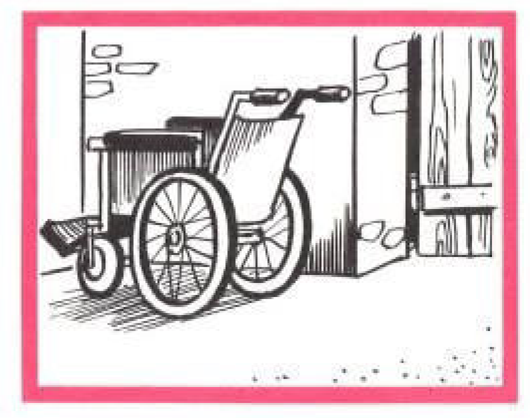
10.5.
Die Kontrolle in Betrieb befindlicher Elektrowärmegeräte für Haushalt u.ä. Zwecke hat nach den vom Hersteller in Bedienungsanleitungen festgelegten Zeitabständen zu erfolgen. Ortsveränderliche Elektrowärmegeräte, die für den Kurzzeitbetrieb gekennzeichnet bzw. vorgesehen sind, wie z.B. Tauchsieder und Toaster, und für die der Hersteller keine anderen Festlegungen getroffen hat, müssen während des Betreibens unter Kontrolle gehalten werden.

10.6.
In Holzbaracken, Raumzellen u.ä. Gebäuden aus brennbaren Stoffen (außer Bungalows) ist die Verwendung von Tauchsiedern, Bügeleisen und Elektrostrahlungsgeräten grundsätzlich nicht gestattet. Das gilt nicht für solche Räume in diesen Gebäuden, deren Wände, Fußböden und Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Die zuständigen Leiter, Eigentümer oder Vermieter können bei Erfordernis für weitere Räume die Verwendung solcher Geräte bei gleichzeitiger zusätzlicher Festlegung von Maßnahmen, die eine erhöhte Sicherheit gewährleisten, wie die Zulässigkeit des Betreibens nur bei Anwesenheit mehrerer Personen, die zeitliche Begrenzung der Verwendung und Festlegung der Verantwortlichkeit für die Kontrolle während und nach Abschluß des Betreibens u.ä., zulassen.

10.7.
Als Sicherungen sind bei elektrotechnischen Geräten und Anlagen nur solche mit der zulässigen Amperezahl zu verwenden. Das Überbrücken von Sicherungen sowie das Entfernen bzw. unbefugte Austauschen der Paßeinsätze in Sicherungselementen ist unzulässig.







Nichts soll den
Rettungsweg behindern-
hilf auch Du
Gefahr vermindern!

Wohnstätten sind keine Garagen

Die hohe Konzentration an brennbaren Materialien bei Kraftfahrzeugen, wie Gummi, Benzin, Plaste und Textilien bedeutet im Falle eines Brandes eine besonders große Gefahr – eine erschwerte Evakuierung bzw. Rettung von Menschen oder Sachwerten und die Hilfe der Feuerwehr.

Anlage 1 zur Verhaltensanordnung Brandschutz:

11.1.
Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor können außerhalb von Garagen und anderen speziell dafür vorgesehenen Räumen behelfsmäßig in solchen Räumen von Gebäuden untergestellt werden, die

a) nicht dem ständigen oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienen und nicht im einzigen Evakuierungsweg liegen;
b) den baulichen Anforderungen an die Umfassungswände, Decken, Fußböden und Türen gemäß Ziff. 2.5. Buchst. a entsprechend;
c) so gestaltet sind, daß das Austreten entzündlicher Gase und Dämpfe in andere Räume verhindert wird.

11.2.
Soweit in gemeinschaftlich genutzten Räumen, die den Anforderungen der Ziff. 11.1. entsprechen, Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren untergestellt werden sollen, ist dieser Verwendungszweck kenntlich zu machen.

11.3.
In Räumen, in denen Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor behelfsmäßig untergestellt sind, ist es untersagt,

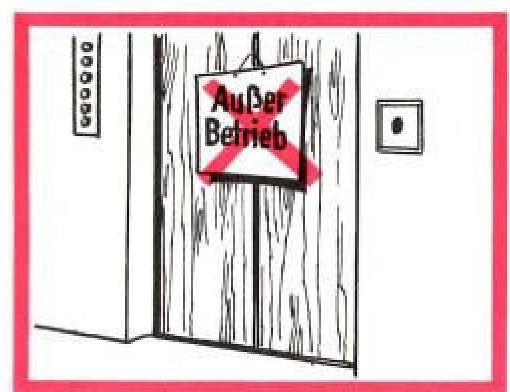
a) weitere brennbare Flüssigkeiten und leichtentzündliche Stoffe zu lagern, Kraftstoff zu tanken oder abzulassen, Reinigungsarbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten sowie Reparaturen an der Kraftstoffanlage durchzuführen;
b) solche Arbeiten, bei denen eine elektrische Funkenbildung entsteht bzw. möglich ist, auszuführen;
c) Motoren zu starten bzw. laufen zu lassen;
d) Fahrzeuge mit geöffnetem Kraftstoffhahn bzw. Fahrzeuge mit defektem Kraftstofftank abzustellen.

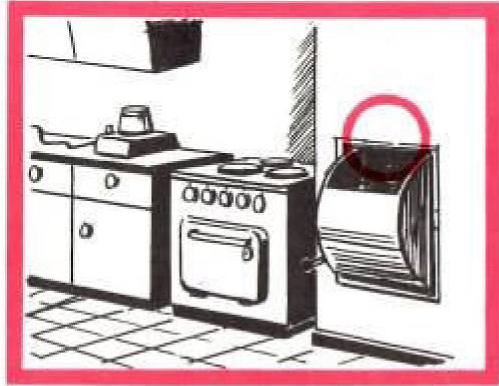
11.4.
Geräte mit Verbrennungsmotor und angebautem Kraftstofftank, wie Rasenmäher u.ä., können behelfsmäßig ab-oder untergestellt werden, wenn sie gegen ein unbeabsichtigtes Kippen oder Umfallen gesichert sind und die Festlegungen der Ziff. 9 eingehalten werden.

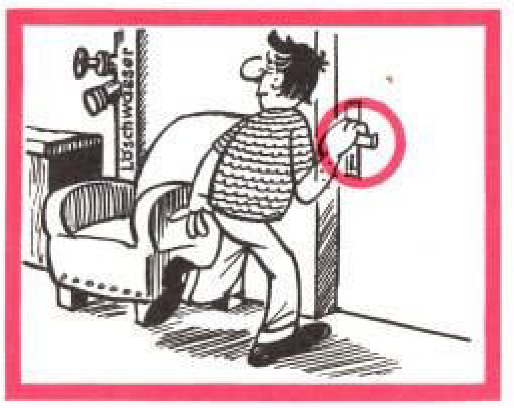
11.5.
Das Ab- und Unterstellen von Fahrzeugen und Geräten mit Verbrennungsmotor und angebautem Kraftstofftank ist in Treppenhäusern, Fluren, auf Dachböden, in Arbeits- und Lagerräumen, in Räumen zur Aufbewahrung von Müll und Asche, in Räumen mit Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung sowie unter Balkons aus brennbaren Baustoffen oder mit brennbarer Außenverkleidung unzulässig.

11.6.
An Räume, in denen Fahrzeuge oder Geräte mit Verbrennungsmotor ohne angebautem Kraftstofftank untergestellt sind, werden keine Forderungen gestellt.

Öffne Fenster,
schließ die Türen,
sonst wirst Du den
Rauch gleich spüren!







Brandschutz in vielgeschossigen Gebäuden und Wohnhochhäusern

Die vielgeschossigen Neubauten, von 16 m bis 28 m hoch, und die Wohnhochhäuser, über 28 m hoch, sind mit den vielfältigsten Mitteln und Anlagen ausgerüstet, die eine hohe Sicherheit der Bewohner garantieren. Es ist z.B. im Falle eines Brandes nicht notwendig – außer zur Hilfeleistung beim betroffenen Nachbarn – die Wohnung zu verlassen. Nicht das Feuer ist die Hauptgefahr, sondern der Rauch. Besser ist es also, die Türen zu schließen und die Fenster zu öffnen.

Die besten Mittel und Anlagen zum Brandschutz in den Häusern nützen nichts, wenn sie durch unbefugtes Benutzen, durch Blockieren oder gar durch Zerstörung unwirksam gemacht wurden. Jeder Bewohner sollte sich deshalb auch im eigenen Interesse dafür einsetzen, daß alle diese Einrichtungen stets funktionsfähig sind.

Fahrstuhl

- Im Falle eines Brandes sind Fahrstühle und Aufzüge nicht zu benutzen, weil bei Ausfall des Stromes für die Benutzer gefährliche Situationen auftreten können.
- Bei Bränden und anderen Gefahren also das Gebäude über die Treppen verlassen.

Rauchabzug

- Rauch- und Hitzeabzüge dienen dem gefahrlosen Abzug von Rauch und Hitze aus Treppenhäusern und Gängen bei Bränden.
- Wer diese Einrichtungen unbefugt betätigt oder gar beschädigt oder z.B. durch Zunageln unwirksam macht, erschwert die gefahrlose Evakuierung der Mieter im Falle eines Brandes.

Steigeleitung

- Je schneller ein Brand bekämpft wird, um so geringer sind seine Auswirkung und die Gefährdung aller Mieter
- Informieren Sie sich deshalb genau, wie und unter welchen Voraussetzungen diese Einrichtungen zu nutzen sind.
- Unterbinden Sie jede zweckentfremdete Benutzung und Beschädigung von Löscheinrichtungen und -geräten.
- Achten Sie auch darauf, daß die auf oder vor dem Grundstück liegenden Hydranten, Gas- und Wasserschieber immer frei gehalten werden.

Müllabwurfschacht

- In Müllabwurfschächte dürfen keine glimmenden, glühenden oder brennenden Gegenstände oder Materialien geworfen werden. Im Falle eines Brandes besteht die Gefahr, daß das ganze Haus verqualmt wird.
- Auch brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in die Schächte gelangen. Diese Stoffe bilden explosionsfähige Dampf-Luft-Gemische, deren Wirkung verheerend sein kann.
- Wenn Sie Brandgeruch oder Qualm in Müllabwurfschächten bemerken, verständigen Sie den Hausmeister und die Feuerwehr.
- Halten Sie die Türen zu den Müllsammelräumen und den Vorräumen der Müllabwurfschächte sowie die Verschlußeinrichtungen der Schächte stets geschlossen.

Hier gibt's kein langes hin und her- alarmiere schnell die Feuerwehr!



NOTRUFE

Feuer	112
Polizei	110
DRK	115

Es brennt!
Was ist zu tun?

Wenn trotz aller Verhütungsmaßnahmen ein Brand entsteht, gilt es schnell und umsichtig zu handeln.
Es kommt auf jede Sekunde an, denn ein Brand dehnt sich sehr schnell aus, wenn er sich ungehindert entwickeln kann.

Deshalb:

- **Sofort die Feuerwehr alarmieren!**

- **Prägen Sie sich ein, wie in Ihrem Wohnbereich, an Ihrer Arbeitsstelle oder auch am Urlaubsort die Feuerwehr zu alarmieren ist.**

Soweit es Ihnen möglich ist, sind sodann

- **in Gefahr befindliche Menschen zu retten,**

- **Sachen zu schützen und zu bergen,**

- **Brandbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.**

Brandschutzgesetz:

§ 12 (1) Jeder Bürger hat das Recht und die Aufgabe, in seiner beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit sowie im persönlichem Leben bei der Gewährleistung des Brandschutzes mitzuwirken und sich die dazu notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

(2) Es ist Pflicht eines jeden Bürgers, sich so zu verhalten, daß Brände verhindert werden und entstandene Brände schnell bekämpft werden können. Bei der Feststellung von Brandgefahren oder anderen Mängeln im Brandschutz innerhalb seines Wohn- oder Arbeitsbereiches ist jeder Bürger verpflichtet, den zuständigen Verantwortlichen darüber zu informieren, sofern er nicht selbst für die Mängelbeseitigung zu sorgen hat. Bei Bemerken eines Brandes ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren oder die Alarmierung zu veranlassen. Soweit es dem Bürger möglich ist, hat er in Gefahr befindliche Menschen zu retten, Sachen zu schützen und zu bergen sowie den Brand zu bekämpfen.



Brandschutzgerechtes Verhalten in Wohnstätten

Auf der Grundlage der – Verhaltensanordnung Brandschutz –